



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-846/05 (132466) A7/schel,kuc

Bearbeiter
RANG. von Scheibenhof

Telefon
(0361)37 72135

Telefax
37 71050

Erfurt, den
24. Januar 2006

Ihre Petition E-846/05

Sehr geehrter Herr Keim,

Ich komme auf unser Schreiben vom 19. September 2005 zurück. Darin hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir Ihre Eingabe der Landesregierung zur Stellungnahme zugeleitet haben. Für diese hat das Thüringer Innenministerium wie folgt geantwortet:

Zum Stand der Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes sei vorab festzuhalten, dass dieses Vorhaben zuletzt seinen Niederschlag in einem Gesetzentwurf in der dritten Legislaturperiode (Drucksache 3/1902) gefunden habe. Der Entwurf sei nach Befassung des Innenausschusses in zweiter Lesung am 13. Juni 2002 abgelehnt worden.

Wesentliche Gründe der Landesregierung, sich gegen ein Informationsfreiheitsgesetz auszusprechen, seien die bereits gegebenen und für ausreichend erachteten Informationsmöglichkeiten gewesen. Hervorgehoben worden sei in diesem Zusammenhang, dass die Bürger des Freistaats bereits vielfältige rechtliche Möglichkeiten hätten, sich auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene zu beteiligen und dass das Akteneinsichtsrecht des § 29 ThürVwVfG dem Einzelnen Zugang zu all jenen Informationen gewähre, die er für die Wahrnehmung seiner Rechte und für die Partizipation an der staatlichen Gemeinschaft benötige. Den bisherigen Grundsatz der Vertraulichkeit der Verwaltung zu Gunsten der Öffentlichkeit von Verwaltungsvorgängen umzukehren, würde zudem eine lange Liste von Ausnahmen erforderlich machen. Ihr Vorliegen im Verwaltungsvollzug zu prüfen sei, nicht nur

generell mit einem erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden, sondern es müssten im Einzelfall auch schwierige Rechtslagen bewältigt werden, wie beispielsweise bei Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen könnten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hätten sich die kommunalen Spitzenverbände Thüringens ebenfalls besorgt über die mit einem solchen Gesetz verbundenen personellen, organisatorischen und finanziellen Belastungen gezeigt. Sie hätten weiterhin darauf hingewiesen, dass die öffentliche Verwaltung bereits nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung an Recht und Gesetz gebunden sei und durch eine funktionierende mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert werde.

Vor diesem Hintergrund werde derzeit ein Bedarf für die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Thüringen nicht gesehen.

Zu Ihren Argumenten sei überdies Folgendes anzumerken:

Der formale Befund, dass insbesondere in Europa – aber auch weltweit – Informationsfreiheitsgesetze auf dem Vormarsch seien, sei unwiderlegbar und zutreffend. Insbesondere sei erkennbar, dass ausgehend vom Gemeinschaftsrecht, welches bezogen auf EU-Ebene die Informationsfreiheit gleichfalls normiert habe, einzelne Sektoren des besonderen Verwaltungsrechts in den Mitgliedstaaten im Sinne der Gewährung von Informationsfreiheitsrechten umgesteuert worden seien bzw. noch davor stünden, umgesteuert zu werden. Deutliches Beispiel hierfür sei der Umweltsektor (Umweltinformationsgesetz).

Diesem rein formalen Befund schließe sich die Frage an, ob die jeweiligen nationalen Normwerke zum einen dem von Ihnen dargestellten Modell inhaltlich tatsächlich entsprächen und in der Praxis vollzogen würden. Dies werde nur für einen Teil der Länder anzunehmen sein, müsse aber für eine eher größere Gruppe im Zweifel gezogen werden. Damit aber erweise sich die quantifizierende Betrachtung, mit welcher Sie diejenigen Bundesländer zu deklassieren versuchten, welche nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügten, als brüchig.

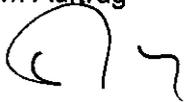
Der Vorwurf, der Verzicht auf die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes verstoße gegen internationales Recht, sei dem zuständigen Ressort in seiner bisherigen Beschäftigung mit dem Thema zu keinem Zeitpunkt begegnet und werde in seiner Pauschalität zurückgewiesen. Ihre weiteren Erwägungen, welche die potentiell positiven Wirkungen eines Informationsfreiheitsgesetzes etwa in Form eines gestärkten Vertrauens der Bürger in die Politik

oder wegen vermehrter Möglichkeiten zur Korruptionsbekämpfung betonten, ließen sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen. Indes sei die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes lediglich eine von mehreren Möglichkeiten, die Erreichung dieser Ziele zu fördern und sie erscheine dabei keineswegs als die zentrale. Selbst wenn man diese Überlegung aber als Pluspunkt betrachten wollte, vermöge sie in der Abwägung die oben dargestellten Nachteile nicht abzuwägen.

Der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe noch nicht beraten. Die Beratung wird voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen des Petitionsausschusses erfolgen. Beratungsgrundlage werden dann die von Ihnen übergebenen Unterlagen sowie die Stellungnahme der Landesregierung sein. Von der Entscheidung des Ausschusses werde ich Sie unaufgefordert unterrichten. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Roth

Ministerialrätin